

Begriffsrelationen zur Erschließung von Entscheidungswissen

Bruno Maßfeller

In letzter Zeit wird wieder häufiger über die Vor- und Nachteile von Informationsretrieval- und Datenbanksystemen, Kurztext-, und Volltextspeicherung sowie den daraus folgenden Kombinationsmöglichkeiten als Grundlage für elektronische Dokumentensammlungen diskutiert. Auslöser dieser Diskussion sind allerdings weniger datenbanktheoretische Überlegungen, als handfeste Probleme der Anwender, mit einem vertretbaren Verhältnis von (Arbeits-)Aufwand und Ertrag die zu ihrem Problem einschlägigen Dokumente zu finden und damit einen wirklichen Nutzen aus der Datenbank zu ziehen. Einen Lösungsweg beschreibt dieser Beitrag. Mit Hilfe eines Systems zur Ordnung und Verknüpfung von Rechtsbegriffen entsprechend ihrer Funktion bei der Rechtsanwendung soll dem Datenbanknutzer eine an seine Arbeitsmethode angepasste Abfragesprache zur Verfügung gestellt werden.

Ausgangspunkt der 'Relationen'-Idee

*Unumgänglich:
Datenbankstrukturverständnis*

Wolf konstatiert zu Beginn seiner Beitragsreihe über juris: „Als gesicherte 'herrschende Auffassung' kann daher gelten: Insbesondere aufgrund der Schwierigkeiten bei ihrer Bedienung haben 'Fachinformationssysteme' bisher keineswegs die Bedeutung, die sie haben können" (*juris – Ein denkbar einfacher Zugang zu allen Informationen, die Sie brauchen? Teil 1, jur-pc 1992, S. 1525*). Bedienungsschwierigkeiten bestehen dabei nicht allein wegen komplizierter Oberflächen, insbesondere einer kryptischen Syntax der Abfragesprache. Sie sind, was viel schwerer wiegt, meistens darin (mit-)begründet, daß der Aufbau der Datenbank nicht durchschaut wird. Das Verständnis der Struktur einer Datenbank als eines gerade durch eine strenge Ordnung des Datenmaterials gekennzeichneten Systems ist aber unentbehrlich, um sinnvoll mit ihr arbeiten zu können. Weiterhin stellt sich oftmals die Frage, ob die gewählten Ordnungsstrukturen dem Informationsgehalt der gespeicherten Dokumente gerecht werden, kurz ihr Wiederfinden ermöglichen.

*Zentral:
Normiertes Vokabular*

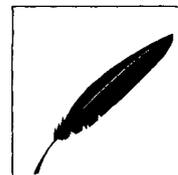
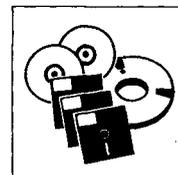
Es ist eine Erkenntnis der Dokumentationswissenschaft, daß eine sachgerechte Dokumentenverwaltung nur mit einem normierten Vokabular realisiert werden kann: „Zur inhaltlichen Erschließung ist eine *Dokumentationssprache* erforderlich, eine künstlich *normierte Sprache* zum eindeutigen Verschlüsseln und Speichern von Sachverhalten, um damit eine möglichst ballastfreie und vollständige Recherche in einem Datenbanksystem zu ermöglichen. Eine Dokumentationssprache ermöglicht die Verdichtung der Inhalte von Publikationen auf die wesentlichen dokumentationswürdigen Begriffe und stellt gleichzeitig eine *Beziehung zur Fachsprache* der zu speichernden Publikationen her" (*Henzler, Information und Dokumentation, 1992 S. 69*). Die Terminologie eines Faches ist indessen untrennbar mit seiner Systematik verbunden. Wolf führt in seiner juris-Serie zu Recht aus: „Fachinformationssysteme wie juris können bei den Versuchen der Eindämmung der juristischen 'Informationsflut' daher nur dann eine Hilfe sein, wenn das *gespeicherte Material juristisch durchgearbeitet* und nach sachlichen Kriterien sortiert wird" (*juris – Ein denkbar einfacher Zugang zu allen Informationen, die Sie brauchen? Teil 4, jur-pc 1992 S. 1691*). Die beschriebenen Anwenderprobleme können bei dieser Sachlage nur dadurch gelöst werden, daß die Datenbank-Architektur so weit wie möglich an der Arbeitsmethode der potentiellen Nutzer ausgerichtet wird.

Konzeptionelle Trennung von formaler Dokumentenebene und inhaltlicher Erschließungsebene

*Dokumentationsleitend:
Die juristische Arbeitstechnik*

Der Autor ist am Lehrstuhl für Rechtsinformatik, Rechtstheorie, und Bürgerliches Recht der Universität des Saarlandes mit dem Aufbau einer Rechtsprechungsdatenbank zum Einigungsvertrag befaßt.

Die juristische Arbeitstechnik wird selbstverständlich auch von Richtern bei ihrer Entscheidungstätigkeit angewendet. Sie findet ihren sichtbaren Niederschlag unter anderem im Aufbau einer Begründung. Vor allem die Regeln zur Gewährleistung einer ökonomischen Arbeitsweise, welche eine Prüfungsreihenfolge festlegen, um Erörterungen letztlich unerheblicher Rechtsfragen zu vermeiden, und für typische Fallkonstellationen entwickelte Aufbauschemata haben Auswirkungen auf das äußerliche Erscheinungsbild. Sie sind die Grundlage für die Bildung von Textabschnitten, oft besonders hervorgehoben durch



Gliederungskennzeichen wie Zahlen, Ziffern, usw. Dieser enge Sachzusammenhang zwischen den entscheidungserheblichen Rechtsfragen und dem formalem Dokumentenaufbau legt dessen besondere Behandlung gegenüber der eigentlichen, inhaltlichen Erschließung nahe.

Dokumentenebene – Bildung der Dokumentationseinheiten

Dieser Arbeitsschritt darf nicht unterschätzt werden. Er ist von grundlegender Bedeutung für alle weiteren Arbeitsschritte. Er bestimmt nämlich, was das Objekt einer Datenbank ist. Erst nach Bildung einer Dokumentationseinheit steht fest, worauf sich die vergebenen Deskriptoren (z. B. Schlagwörter, Normen) beziehen. Damit besteht zwischen den Objekten der Datenbank und den ihnen zugeordneten Merkmalen ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm/en.

*Dokumentationseinheit:
Objekt der Datenbank*

Das Konzept der Textabschnitte

Die juristische Arbeitstechnik führt, wie bereits ausgeführt, zu einer starken Strukturierung der Entscheidung. Sie hat eine Ordnung des Entscheidungstoffes nach den Grundlagen der erhobenen Ansprüche, geltend gemachten Einwendungen, Straftatbeständen und den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen, Ermächtigungsgrundlagen Zuständigkeits- und Verfahrensfragen usw., mit einem Wort den entscheidungserheblichen Rechtsproblemen zur Folge. An diesen Ausführungen zu bestimmten Rechtsproblemen ist der Nutzer einer Datenbank in erster Linie interessiert. Das *Konzept der Textabschnitte* zieht hieraus die Konsequenz, daß die – natürlich bei der Bearbeitung als solche besonders zu kennzeichnenden – Textteile und nicht die vollständigen Dokumente die "*kleinsten Dokumentationseinheiten*" einer Datenbank zu Rechtsfragen sind. Das heißt natürlich nicht, daß das "*Gesamtdokument*" nicht mehr als solches in der Datenbank existiert. Es bleibt gewissermaßen als "Objekt höherer Ordnung" vielmehr der Ausgangspunkt der allgemeinen bibliographischen Erfassung und der Bezugspunkt für die jeweiligen Textabschnitte, die durch das jeweilige Dokument bzw. eine Referenz darauf und eine Abschnittskennzeichnung eindeutig identifiziert werden.

*"Kleinste
Dokumentationseinheit"*

Der folgende als *Beispiel* wiedergegebene Auszug des *Urteils ArbG Berlin 58 Ca 10400/90 vom 06.02.1991* verdeutlicht die Vorteile der Segmentbildung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

<1> A)

Das Arbeitsgericht ist sachlich zuständig; die Parteien streiten über das Weiterbestehen eines Arbeitsverhältnisses, § 2 Absatz 1 Nr. 3 b ArbGG.

Der Kläger ist Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, da er als Angestellter in der öffentlichen Verwaltung als Arbeitnehmer beschäftigt war (§ 15 Absatz 1, Absatz 2 AGB der DDR - neue Fassung vom 22.06.1990); er ist nicht Beamter (§ 5 Absatz 1, Absatz 2 ArbGG).

<1E> B)

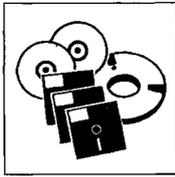
I.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist von einem Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien auszugehen. Dieses bestand ...

Der mit <1> und <1E> gekennzeichnete Textabschnitt behandelt die prozessuale Frage der Zulässigkeit der Klage. Der nächste Abschnitt ist dagegen einem materiellrechtlichen Problem gewidmet.

Es ist augenfällig, daß eine derartige Unterteilung der Dokumente anders als bei "unzerlegten" Dokumenten eine wesentlich präzisere Zuordnung einzelner Rechtsfragen, Normen, Zitierung zustimmender und ablehnender Entscheidungen usw. im Vergleich mit "unzerlegten" Dokumenten bewirkt. Im vorgestellten Beispielfall bezieht sich ein Schlagwort wie Gerichtszuständigkeit auf den ersten Textabschnitt und nicht mehr auf den Gesamttext, der unter Umständen eine Vielzahl gänzlich unterschiedlicher Rechtsfragen behandelt. Darüber hinaus wird eine (verhältnismäßig) genaue Lokalisation eines Rechtsproblems im Text ermöglicht. Sie erlaubt bei Volltextspeicherung etwa unter Zuhilfenahme von Textmarken den Nutzer direkt zu den Passagen mit dem ihn interessierenden, recherchierten

*Segmentierung der Dokumente:
Präzisere Zuordnung möglich*



Problem zu führen. Wer beispielsweise an ein umfangreiches, eine Vielzahl von verfassungsrechtlichen Problemen abhandelndes BVerfG-Urteil denkt, kann abschätzen, wie groß dieser Vorteil wirklich ist.

Inhaltliche Erschließungsebene – Objektattribute und Deskriptoren

*Bibliographische Angaben:
'Thema' und 'Kurzinfor'*

Die Segmentierung in Textabschnitte hat auch Auswirkungen auf die inhaltliche Erschließung, will sie doch (vgl. oben) eine genauere Zuordnung der juristischen Deskriptorenmerkmale erreichen. Das gilt allerdings nicht für die formalen, bibliographischen Angaben zu den Gerichtsentscheidungen, die sich auf das Gesamtdokument beziehen. Leitgedanken und behandelte Rechtsfragen (dort 'Thema' und 'Kurzinfor' genannt), können dagegen wie in dem folgenden Beispiel auf das Gesamtdokument bezogen sein oder auch explizit auf einzelne Textabschnitte. Letztere Variante bietet dabei den Vorteil, mit einem aus Dokumentenidentifikationsnummer (im Beispieldatensatz: ID_NR_URT) und Textabschnitt gebildeten Verknüpfungsfeld Verbindungen zwischen einem Deskriptor und von den Gerichten geschaffenen Regeln zu ermöglichen (Abb. 1).

Datensätze	Suchen	Ende	17:28:56
ID_NR_URT	169		
FRAGLICH			
GERICHT	ArbG Berlin		
DATUM	06.02.91		
AZ	58 Ca 10400/90		
THEMA	Kündigung eines Mitarbeiters der Akademie der Wissenschaften		
KURZINFO	Die Regelung der ordentlichen Kündigung im öffentlichen Dienst in Einiguntr Anl I schließt deren Überprüfung nach KSchG aus; ein Wechsly bei dem Berechtigten nach Abgabe der Kündigung am 01.10.90 und Zugang am 01.10.90 ist analog BGB § 130 II unerheblich.		
ZEITSCHR	NJ		
BAND			
JAHR	1991		
ERSTSEITE	277		
LETZSEITE	278		
BEMERKUNG	anders: LAG Berlin 11 Sa 34/91 (Id 40) u 14 Sa 26/91 (Id 40)		
RECHTSKR			

Satz D:\...einigdat\HAUPTR Satz 169/188 Datei

Abb. 1:
'Thema' und
'Kurzinfor'

*Juristische Problembeschreibung –
bisherige Techniken*

Die Entwicklung einer Dokumentationssprache stellt auch bei Rechtsprechungsdatenbanken die schwierigste Aufgabe des Entwurfs dar. Zwei Faktoren sind dabei zu unterscheiden. Die Datenstruktur (Dateien und Felder bzw. Register) bestimmt (neben dem Datenbanksystem) die *Grammatik* der Sprache. Die zur Verfügung stehenden Deskriptoren bilden den zur Verfügung stehenden *Wortschatz*. Beide Faktoren zusammen ergeben die insgesamt vorhandenen *Ausdrucksmöglichkeiten*. Schwerpunkt der folgenden Ausführungen wird der erste strukturelle Gesichtspunkt sein, der später nur schwer revidierbar ist.

Informationssysteme

Bei den existierenden Rechtsdatenbanken werden hierzu grundsätzlich die allgemein in Datenbanken anzutreffenden Erschließungsstrukturen eingesetzt.

*Datenbanksysteme:
Intellektuelle Erschließung*

Informationssysteme bevorzugen den sog. Volltext, d.h. den Entscheidungstext selbst (bzw. Kurzfassungen), der zum Zwecke der Suche in seine sinntragenden Wörter zerlegt und in Registern verwaltet wird. Dieses Verfahren stellt den Anwender bei einer Suche vor das schwierige Problem, die in einem Text vorkommenden Wörter zu errahnen.

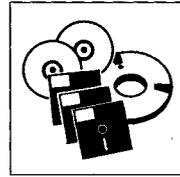
Norm/Normenkette

Rechtliche Gesichtspunkte lassen sich besser mit Hilfe der von der Rechtssystematik entwickelten Kriterien erfassen, die in besonderen Registern bzw. Feldern eingetragen werden. Besonders hilfreich für Anwender und Dokumentar(!) ist es, wenn die Deskriptoren mengenmäßig begrenzt und in eine Ordnungsstruktur eingebunden sind. Folgende Einteilungen sind gebräuchlich.

*Sachgebiet
Schlagwort*

Norm/Normkette ist präzise die Angabe der im Text explizit genannten oder entscheidungserheblichen Vorschrift. Vorteilhaft ist, daß Probleme der Mehrdeutigkeit und Ähnlichkeit wie bei der Verwendung von Schlagwörtern nicht auftreten; nachteilig ist, daß die entsprechende Norm regelmäßig nicht zur Problembeschreibung ausreicht oder die Rechtsfrage sich auf ein einzelnes Tatbestandsmerkmal beschränkt/beschränken kann. Das Sachgebiet bezeichnet einen Ort im Rechtssystem.

'Verschlagwortung' bezeichnet die Beschreibung des Dokumenteninhalts durch einen Begriff. In der Praxis tauchen auch bei einem beschränkten, sog. kontrolliertem Vokabular Probleme durch Voll- oder Teilentsprechungen von Begriffen auf, die noch dadurch vergrößert werden, daß ein Rechtsproblem sich normalerweise nicht mit einem Begriff allein kennzeichnen läßt.



Beispiel:

Eine Entscheidung behandelt die nach dem Wirksamwerden des Beitritts ausgesprochene Kündigung eines Gemeindeangestellten wegen mangelnden Bedarfs in den neuen Bundesländern.

Als Schlagworte zur Beschreibung dieser Rechtsfrage kommen in Betracht:

Angestellter, Gemeinde, neue Bundesländer, Kündigung usw.

Aber auch:

Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung usw.

Wie man sieht, kann bereits die Umschreibung der besonderen Arbeitnehmereigenschaft mit vollkommen unterschiedlichen Begriffen und auch Begriffskombinationen geschehen. Eine eindeutige Verschlagwortung als Voraussetzung der späteren Recherchierbarkeit eines Dokuments verlangt daher nach einer der juristischen Fragestellung angepaßten Struktur, die mehrere Definitionen des gleichen Problems ausschließt. Die zur Fall-Lösungstechnik erarbeiteten Regeln sind hierfür als Grundlage gut geeignet.

Eindeutige Verschlagwortung und Fall-Lösungstechnik

Berücksichtigung der komplexen Struktur von Rechtsproblemen

Deutlich wird der zuletzt genannte Aspekt bei näherer Betrachtung der in der Anwalts- und Gerichtspraxis auftretenden Rechtsfragen.

Relationen

Beispiel

Es geht in einem Fall nicht einfach um „fristlose Kündigung, MfS Mitgliedschaft“, sondern konkret um das Bestreben einer Gemeinde gegen einen Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses gestützt auf die Regelungen in Einigotr Art 13, 20, Anl I Kap XIX A III Nr 5 vorzunehmen.

Die verwendeten Schlagworte stehen ersichtlich in einem systematischen Zusammenhang, der sich in Anlehnung an das Anspruchsgrundlagschema formalisieren läßt. Leitgedanke ist dabei, daß Rechtsfragen regelmäßig bei Konflikten zwischen zwei Personen in bestimmten Rollen (*aktiven* und *passiven* Parteirollen) auftreten, die bestimmte *Ziele* verfolgen und sich dabei auf bestimmte *Rechtsgrundlagen* berufen. Der Begriff 'Ziel' ist hier in einem weiteren Sinne zu verstehen und umfaßt nicht nur Anspruchsziele, sondern auch einzelne Anspruchsvoraussetzungen, Einreden und Einwendungen, „Strafansprüche“ des Staates wegen bestimmter Straftaten, Verwaltungsziele, letztlich jedes auf das Herbeiführen von Rechtsfolgen gerichtete Ziel bzw. Teilziel. Damit liegt aber ein Schema (im folgenden *Relation* genannt) vor, das in eine Datensatzstruktur übersetzbar ist, wie das Beispiel (vgl. Abb. 2) aus dem Grundstücksrecht verdeutlicht.

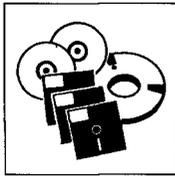
Schlagworte und System

Datensätze	Suchen	Ende	17:34:15
NAME	Grundstücksübertragung - Auflassung		
AKTIV	Käufer - Käufer eines Grundstücks		
PASSIV	Verkäufer - Verkäufer eines Grundstücks		
ZIEL	Eintragung des Eigentumswechsels an Grundstück im Grundbuch nach dem 03.10.90		
EVTRGRUND	Einigotr Anl I Kap III B II Nr 1		
BGBL	941		
ANSPRGRUND	EGBGB Art 233 § 7, BGB § 873, § 925		
Satz	D:\...einigdat\<NEU>	Satz 27/148	Sicht

Abb. 2: Datensatzstruktur 'Relation'

Eine derartige Relation leistet wesentlich mehr, als dies eine bloße Aufzählung von Schlagworten tun könnte. Sie verknüpft vielmehr bestimmte (und nur diese) juristische Beschreibungsmerkmale zu *Parteirollen* (Felder *AKTIV* und *PASSIV*) erfolgtem *Ziel* (Feld *ZIEL*) und *Rechtsgrundlage* (Felder *EVTRGRUND* = Verweisungsnormen des Einigungsvertrages, *BGBL* = Fundstellen der einigungsvertraglichen Normen im Bundesgesetzblatt und *ANSPRGRUND* = Grundlage für das verfolgte Ziel) und definiert damit eine *konkrete*

'Relation' als aussagekräftige Problemskizze



Datensätze	Suchen	Ende	17:37:07
NAME	Anwendbares Recht nach dem Beitritt - KSchG		
AKTIV	Arbeitnehmer/Arbeitgeber		
PASSIV	Arbeitgeber/Arbeitnehmer		
ZIEL	Kündigung des Arbeitsverhältnisses angreifen / rechtfertigen		
EUTRGRUND	Einigotr Am I Kap VIII A III Nr 6		
BGBL	1021		
ANSRGRUND	KSchG		
Satz	D:\...einigdat\NEU	Satz 128/148	Sicht Ins

Abb. 3:
Behandlung einer
Anspruchsvoraussetzung

Beispiel aus dem 'Arbeitsrecht:
'Anwendbares Recht nach dem
Beitritt'

Rechtsfrage, die im Feld NAMEN benannt wird. Es entsteht auf diese Weise eine aussagekräftige Problemskizze.

Die Behandlung einer einzelnen Anspruchsvoraussetzung zeigt das nächste Beispiel (vgl. Abb. 3) aus dem Arbeitsrecht zu dem Thema: "Anwendbares Recht nach dem Beitritt - KSchG". Anliegen des Relationenschemas ist eben nicht nur die Beschreibung von Ansprüchen, sondern allgemein von Rechtsfragen.

Datensätze	Suchen	Ende	17:37:34
NAME	Überführung einer öffentlichen Einrichtung - Hochschule		
AKTIV	Öffentliche Einrichtung - Hochschule		
PASSIV	Staat		
ZIEL	Überführung / Abwehr der Abwicklung einer Hochschule oder eines Teils		
EUTRGRUND	Einigotr Art 13, Art 20, Einigotr Am I Kap XIX A III Nr 1		
BGBL	893; 895; 1140		
ANSRGRUND	Einigotr Art 13		
Satz	D:\...einigdat\NEU	Satz 127/148	Sicht Ins

Abb. 4:
Beispiel 'Abwicklung
einer Hochschule'

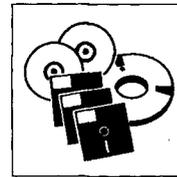
Die Bedeutung des
Relationsnamens

Mitunter lassen sich Rechtsprobleme nur schwer auseinanderhalten oder ihre Unterscheidung ist ohne praktische Bedeutung. Dann ist eine Zusammenfassung in einer Relation oft sinnvoll, wie das Beispiel zum Problemkreis Überführung/Abwicklung einer Hochschule der ehemaligen DDR belegt (Abb. 4).

Den Relationsnamen kommt eine große Bedeutung zu. Sie fassen nicht nur Rechtsbegriffe zur Problembeschreibung zusammen, sondern erläutern dabei gleichzeitig deren Verwen-

Datensätze	Felder	Suchen	Ende	17:38:49
NAME				
Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung - Einstweilige Anordnung - Lo				
Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung - Fortbestand trotz Abwicklun				
Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung - Fragerecht des Arbeitgebers				
Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung - Kündigung				
Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung - Kündigung - Zeit vor dem Be				
Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung - Kündigung außerordentliche				
Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung - Kündigungsabwehr				
Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung - Kündigungsabwehr - Zeit vor				
Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung - Kündigungsabwehr - außerord				
Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung - Kündigungserklärungskompete				
Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung - Parteien des Arbeitsverhält				
Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung - Zuständiges Gericht				
Bauhandwerkerhypotheke				
Berufungsausschuss - Staatsanwälte				
Berufungsausschuss - Staatsanwälte - Amtsausübung				
Beseitigung von DDR-Unrecht - Ansprüche wegen politisch motivierter Strafverfo				
Beseitigung von DDR-Unrecht - Staatshaftung wegen politisch motivierter Straf				
Tabelle	D:\...einigdat\BEZDAT	Satz 141/148	Datei	Ins
Daten anzeigen und bearbeiten				

Abb. 5:
Arbeitsrecht in der
öffentlichen
Verwaltung



dungsmöglichkeiten. Es empfiehlt sich, komplexe, zusammengesetzte Namen zu verwenden, welche die Stellung im System der Relationen durch die Mitangabe der „übergeordneten“ Ebenen widerspiegeln. Bei einer Datei mit Index ermöglicht diese Vorgehensweise die zusammenhängende Anzeige der anderen Relationen der gleichen Ebene im sogenannten Listenformat (vgl. Abb. 5, S. 2052).

Verwandt mit den eben besprochene Relationen sind die *Rechtstatsachen*. Darunter ist eine besondere Art von Schlagworten zu verstehen, die sich durch eine starke Faktennähe auszeichnen. Sie stehen in der Öffentlichkeit (auch der juristischen Fachöffentlichkeit) für konkrete Rechtsverhältnisse.

Ein anschauliches Beispiel hierfür ist 'Warteschleife'. Dieser Begriff hat einen *eindeutigen, nicht verwechselbaren* juristischen Gehalt. Ein anderes Beispiel ist 'PDS-Sozialplan', womit eine bestimmte, gleichfalls nicht verwechselbare Bedeutung zum Ausdruck gebracht wird. Dabei ist es auch von Interesse, welche allgemeinen Rechtsfragen (in unserer Terminologie 'Relationen') mit einer Rechtstatsache zusammenhängen. Datenbanktechnisch wird dies über das gemeinsame Feld ID_NR_URT, den eindeutigen Kennzeichner jeder erfaßten Entscheidung, realisiert.

Die sich hiernach ergebende Übersicht ist gerichtsbarenübergreifend und vermag auch als Checkliste für einen mit einem entsprechenden Fall betrauten Praktiker dienen.

Rechtstatsachen

'Warteschleife', 'PDS-Sozialplan'

SCHLAGSACH	ID_NR_URT	NAME
PDS - Sozialplan	25	Parteivermögen - Zustimmung zu Veränderungen
PDS - Sozialplan	25	Parteivermögen - Rückgabe
PDS - Sozialplan	25	Rechtsweg
PDS - Sozialplan	25	Verfassungsbeschwerde - Rüge der Verletzung von
PDS - Sozialplan	25	Anwendbares Recht nach dem Beitritt - Verwaltung
PDS - Sozialplan	145	Parteivermögen - Zustimmung zu Veränderungen
PDS - Sozialplan	145	Anwendbares Recht nach dem Beitritt - BetrUG
PDS - Sozialplan	147	Parteivermögen - Zustimmung zu Veränderungen
PDS - Sozialplan	147	Anwendbares Recht nach dem Beitritt - BetrUG
PDS - Sozialplan	148	Parteivermögen - Zustimmung zu Veränderungen
PDS - Sozialplan	148	Anwendbares Recht nach dem Beitritt - BetrUG
Personalfragebogen	154	Arbeitsverhältnis in der öffentlichen Verwaltung
Personalfragebogen	154	Anwendbares Recht nach dem Beitritt - BPersUG /
Rahmenkollektiver	176	Gerichtsverfahren nach dem Beitritt fortsetzen
Rahmenkollektiver	176	Anwendbares Recht auf vor dem Beitritt entstandene
Rahmenkollektiver	176	Arbeitsverhältnis - Tarifvertrag - Rahmenkollekt
Rationalisierungss	121	Arbeitsverhältnis - vor 01.07.1998 abgeschlossen

Tabelle | D:\...einigdat\SCHLAGSACH | Satz 0/02 | Datei NurLesen | Ins

Daten anzeigen und bearbeiten

Abb. 6:
Beispiel
'PDS-Sozialplan'

Datenbanktechnische Ebene

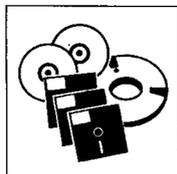
Im PC-Bereich ist entweder ein Informationssystem, das neben Volltextretrieval auch die Anlage von Registern bzw. Feldern gestattet, oder ein relationales Datenbanksystem erforderlich. Ein relationales System vermag Beziehungen, wie zwischen Dokument und Rechtsbegriffen, besonders gut darzustellen, wenn einige Voraussetzungen beachtet werden. Die Planung der Datei-Struktur verlangt größte Aufmerksamkeit.

Sie hat die Datenintegrität zu gewährleisten, d. h. insbesondere, daß die verwendeten Deskriptoren bei der Anwendung auf einzelne Dokumente bzw. Textabschnitte unverändert bleiben. Dies erfordert eine Verteilung der Daten auf mehrere Dateien. Die Deskriptoren müssen in einer separaten Datei erfaßt werden und erhalten darin einen eindeutigen Kennzeichner.

Über diesen Kennzeichner und der ID_NR_URT als dem Kennzeichner des Dokuments in Verbindung mit der Textabschnittsnummer wird dann die Zuordnung von Deskriptor und Textabschnitt des Dokuments in einer Verknüpfungsdatei hergestellt. Eine derartige Verknüpfungsdatei ist deshalb zwingend einzurichten, weil jedem Textabschnitt beliebig viele Deskriptoren und umgekehrt zugeordnet sein können (m:n-Beziehung) und anders entweder die Dokumentendatei oder die Datei mit den Deskriptoren redundante Daten enthielte, was die Datenintegrität gefährdete.

Eine relationale Datenorganisation hat weiterhin den Vorteil, daß Views (Sichtabfragen) zur Betrachtung und Auswahl der zusammengehörenden Daten aus verschiedenen Dateien des Systems ohne größeren Aufwand erstellt werden können, etwa ausgehend von den einzelnen Dokumenten zu den Rechtsproblemen, Sachschlagwörtern und umgekehrt. Auch die Einbeziehung des Volltextes ist realisierbar durch eine Referenz (in DBASE IV 'Memo-felder' genannt) auf die entsprechenden Textdateien.

*Adäquat:
Relationales System*



*Nützlich für die Recherche:
Systemeinbindung der
Schlagworte*

Recherche-Ebene

Die Suche ist mit sämtlichen Feldinhalten möglich. Das gilt auch, soweit es um die einzelnen Definitionskriterien geht. Allerdings dürfte bei einem einigermaßen umfangreichen Relationenbestand die Recherche mit dem Relationsnamen vorzuziehen sein. Sofern Unklarheit über den Inhalt der Struktur besteht, kann und sollte dieser aber vor einer Abfrage genau betrachtet werden. Darin liegt ein beträchtlicher Vorteil gegenüber Systemen mit „undefinierten“, isolierten Schlagworten: Wem ist beispielsweise auf Anhieb klar, worin bei der juris-Rechtsprechungsdatenbank der Unterschied zwischen den beiden Schlagwörtern 'Schadensersatz' und 'Schadensersatzanspruch' besteht? Liegt ein Verhältnis von Oberbegriff zu Unterbegriff vor, lassen sich Fragen zur Schmerzensgeldberechnung unter beide Schlagwörter subsumieren? Eine Problemskizze, wie hier vorgestellt, wäre sowohl für Nutzer als auch Dokumentar eine große Erleichterung.

Auf eine interessante, auch über eine View realisierbare, Recherchemöglichkeit sei noch besonders hingewiesen. *Ähnlichkeitsvergleiche* zwischen den gespeicherten Entscheidungen sind leicht anzustellen, wenn man sich zu einem Ausgangsdokument die Entscheidungen mit wenigstens einer gleichen Relation anzeigen läßt.

Darstellungsebene

Ausgeben wird natürlich die bibliographische Beschreibung und je nach Interesse Kurzinformationen und Volltext. Neuere Datenbanksysteme bieten dabei für den Text der ausgegebenen Dokumente durchweg Möglichkeiten der Zeichenkettensuche an. Im übrigen stellen auch die zugeordneten Rechtsfragen ein zusätzliches Informationselement dar und geben zusammen mit den Angaben zu den Textabschnitten ein Bild über den Aufbau der Entscheidung.

Außerdem lassen sich zu einzelnen über Filter festzulegende Dokumentengruppen Berichte mit den wesentlichen Informationen anfertigen.

Konsequenzen –

Auf dem Weg zur umfassenden EDV-Unterstützung der Dokumentationstätigkeit

*Resumé: Juristische
Arbeitstechnik als
'Schlüsseltechnologie'*

Die in diesem Beitrag geäußerten Überlegungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß nur die konsequente Berücksichtigung der juristischen Arbeitstechnik bei der Erschließung von Entscheidungen in Datenbanken deren Wiedergewinnung mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand gewährleistet. Der mit der Erstellung des hierzu vorgeschlagenen Systems von Begriffsrelationen verbundene relativ große Aufwand ist sicherlich nicht zu unterschätzen, aber sowohl wegen der Zeitersparnis bei der Dokumentenerfassung als auch des Ertrags wegen gerechtfertigt.

*Postulat der
'methodengerechten'
Erschließung*

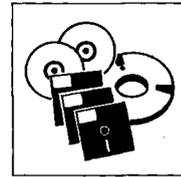
Die Forderung nach einer „methodengerechten“ Erschließung setzt eine umfassende, Verständnis der grundlegenden Strukturen einschließende, Kenntnis der jeweiligen Rechtsmaterie und der angrenzenden Gebiete voraus. Die Ansprüche an die sog. Fachkomponente in der Gesamtqualifikation der Dokumentare steigen damit beträchtlich. Ein Vergleich aus dem Fachgebiet der Übersetzung, die in gewisser Weise auch der Wissenserschließung dient, kann dies verständlich machen. In anderen Sprachen verfaßte wissenschaftliche Werke werden regelmäßig auch von Wissenschaftlern übersetzt.

Pflegeleichtigkeit

Eine sorgfältige Planung der Vorgehensweise kann außerdem den Aufwand mindern helfen. Es ist empfehlenswert in einer Vorphase zunächst Sondierungen im Material durchzuführen und hierbei die grundlegenden Begriffsstrukturen nach und nach zu entwickeln.

Einmal geschaffen, erleichtern sie die Arbeit des Dokumentars. Ihr systematischer Aufbau hilft beträchtlich bei der rechtlichen Einordnung des Dokuments.

Ein derartiges Begriffssystem ist verhältnismäßig „leicht zu pflegen“. Wenn eine größere Anzahl von Dokumenten sich auf eine Relation qualifiziert, kann durch die Bildung von Relationen, die nur Teilprobleme der Rechtsfrage behandeln, das System schrittweise ausdifferenziert werden. Hierin liegt ein großer Vorzug gegenüber Schlagwortsystemen, die keine am Rechtssystem ausgerichtete Ordnung besitzen.



Beispiel:

Eine die Kündigung von Arbeitsverhältnissen in der öffentlichen Verwaltung betreffende Relation mit dem Ziel „Kündigung eines Arbeitsverhältnisses – außerordentliche“ erhält die „untergeordneten“ Relationen mit den Zielen „Kündigung eines Arbeitsverhältnisses – außerordentliche wegen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit“ und „Kündigung eines Arbeitsverhältnisses – außerordentliche wegen MfS-Tätigkeit“.

Änderungsfreundlichkeit ist ein weiteres Kennzeichen. Wegen der relativen Unabhängigkeit der Relationen voneinander, können Änderungen allenfalls Auswirkungen auf Relationen haben, die Teilprobleme einer allgemeineren Relation behandeln, ganz im Gegensatz zu einer Sachgebietgliederung, die eine „geschlossene“ Ordnung darstellt.

WINDOWS und andere graphischen Oberflächen verstärken noch die Vorteile eines strukturierten Begriffsystems. Durch Blättern in Listenfeldern könnte zum Beispiel aus Relationen einer höheren Ebene ausgewählt und zu untergeordneten Relationen verzweigt, der Inhalt einer Relation angezeigt und einem Dokument zugeordnet oder eine Recherche ausgelöst werden. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß damit eine bedeutende Verbesserung gegenüber der jetzigen Dokumentationssituation erreicht wird. Wer ständig damit befaßt ist, umfangreiche Schlagwortkataloge zu wälzen, hat es wesentlich schwerer bei der Einordnung eines Dokuments als ein Dokumentar, dem via Bildschirm am Rechtssystem selbst ausgerichtete Strukturen als Hilfsmittel zur Deskriptorsuche angeboten werden. Daraus ergibt sich letztlich die Forderung nach dem EDV-gestützten Dokumentarsarbeitsplatz.

Eine deutliche Qualitätsverbesserung ist die sichere Folge eines Systems, das die Dokumente nach den gleichen methodischen Grundsätzen erschließt, welche seine Verfasser auch angewandt haben. Der Anwender selbst wird in der somit geschaffenen, seiner fachlichen Sichtweise angepaßten Umgebung sich nicht mehr orientierungslos fühlen. Damit gewinnt die Hoffnung Nahrung, daß er die Recherche in der Datenbank als Fortsetzung, Bestandteil der juristischen Arbeit ansehen wird und nicht als letzten Notanker.

Änderungsfreundlichkeit

Qualitätsverbesserung

jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip

Infobase '93 – Juristensymposium: Juristisches Informationsmanagement mit Hilfe der elektronischen Medien

Die diesjährige Infobase in der Messe Frankfurt knüpft in einer Hinsicht an die Infobase-Anfänge an, die der Juristen-Symposien nämlich.

(Vgl. zur „Frühgeschichte“ z. B. den *Berichtsband zum Juristensymposium vom 12.5.1987 im Rahmen der Infobase '87*, hrsg. v. der Messe Frankfurt, Frankfurt 1987, und den *Bericht von Schultze, Infobase '87: Juristensymposium, Informatik und Recht 1987*, S. 250–252; den *Berichtsband zum Juristensymposium vom 4.5.1988 im Rahmen der Infobase '88*, hrsg. v. der Messe Frankfurt, Frankfurt 1988, und den *Bericht von Schultze, Infobase '88: Juristensymposium, Informatik und Recht 1988*, S. 371–372.)

Das diesjährige Thema (konzipiert in Zusammenarbeit mit juris wie in den ersten Jahren) lautet: „Juristisches Informationsmanagement mit Hilfe der elektronischen Medien“. Nach einer Einführung des Moderators (Prof. Dr. Maximilian Herberger, Universität des Saarlandes) werden die anderen Teilnehmer zu ihren Erfahrungen mit dem EDV-orientierten Informationsmanagement für Juristen referieren. Ihre Teilnahme haben zugesagt Prof. Dr. Carl Eberle (Justitiar des ZDF in Mainz), Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann (Richter am Bundesverwaltungsgericht), Winfried Blum (Leitender Ministerialrat am Finanzministerium Rheinland-Pfalz) und Rechtsanwalt Erhard Senninger (früherer Präsident des Deutschen Anwaltsvereins).

Das Symposium findet am 25. Mai 1993 von 14.00 bis 16.30 Uhr auf dem Messegelände in Halle 4 C (Raum Alliance) statt. Weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

Messe Frankfurt GmbH – Infobase,
Ludwig-Erhard-Anlage 1,
6000 Frankfurt 1,
Tel.: (069) 7575-6457/6477/6394.